



21. März 2023/ab

Nachtrag zum Gesetz über den Datenschutz

Übersicht über das Ergebnis
des Vernehmlassungsverfahrens

1. Teilnehmende

Einwohnergemeinden (EG):	Sarnen Kerns Alpnach Giswil Lungern Sachseln Engelberg
Kirchgemeinden (KG):	Kerns Alpnach Giswil Lungern Sachseln Ev.-ref. Kirchgemeinde Obwalden (Ev.-ref. KG OW)
Politische Parteien Obwalden:	CVP Obwalden – Die Mitte (CVP) FDP.Die Liberalen Obwalden (FDP) Sozialdemokratische Partei (SP) Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Grünliberale Obwalden (GLP)
Verbände:	Zweckverband Tierkörperbeseitigung (ZVT OW) Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden (KG-Verband)
Sonstige:	Beauftragte Person für Datenschutz SZ/OW/NW (DSB)

Verzicht/keine Eingaben:	Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP) JUSO Obwalden Junge Mitte Obwalden Junge SVP Obwalden FDP.Die Liberalen Frauen Obwalden Jungfreisinnige Obwalden jgIp Nid- und Obwalden Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) Kantonsspital Obwalden (KSOW) Kantonalbank Obwalden (OKB) Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) Ausgleichskasse Obwalden (AKOW) Entsorgungszweckverband Obwalden (EZV OW)
--------------------------	--

2. Zusammenfassung

Zur Vorlage wurden nebst einigen Praxisfragen nur wenige Änderungsbegehren eingereicht, die vor allem Detailpunkte betrafen. Ein Hauptthema der Eingaben war die operative Umsetzung. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden tabellarisch ausgewertet. Die Entwürfe wurden entsprechend angepasst.

Der zeitnahe rechtliche Nachvollzug des europäischen Rechts wurde gesamthaft betrachtet als notwendig, sachgerecht und verhältnismässig kommentiert.

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden sprachen sich für die Beibehaltung des Prinzips der Nettogesetzgebung aus. Ebenso dass der Vollzugaufwand für die öffentlichen Organe gering gehalten werden soll. Praktisch alle Teilnehmenden erachteten daher eine schlanke Gesetzgebung, welche sich auf das Notwendigste beschränkt, als zielführend. Einzig die GLP würde es begrüßen, wenn generell die strengeren Vorgaben für die Straf- und Strafvollzugsorgane auch für alle anderen öffentlichen Organe übernommen würden. Dies sei eine Vereinfachung für die Rechtsanwendung und soll vor allem aus Gründen der Transparenz geschehen, da die komplexe Datenschutzmaterie nur

schwer verständlich sei. Weniger weit geht die SVP, welche lediglich die Meldepflicht bei Berichtigungsmassnahmen über die Straf- und Strafvollzugsbehörden hinaus auf alle öffentlichen Organe ausdehnen möchte. Die Kirchgemeinden fordern eine gesetzliche Grundlage, welche den Zugriff auf die kantonale Datenplattform (KDPF) gewährleistet. Die Daten würden unter anderem in Zusammenhang mit der Anmeldung von Taufen, den Eheschliessungen, den Kirchenaustritten bzw. -wiedereintritten etc. benötigt. Die GLP wirft die Frage auf, ob die Ausnahmen von der Aufsicht betreffend Kantons- und Regierungsrat unter dem neuen europäischen Datenschutzrecht möglich sind. Sie ist der Ansicht, dass die Ausnahmen von der Aufsicht so restriktiv wie möglich gehandhabt werden sollten. Der DSB, dessen fachliche Beurteilung bereits bei den Vorarbeiten und im Mitberichtsverfahren erwartet wurde, übergab erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist ebenfalls noch eine Stellungnahme. Im Wesentlichen schlägt er vor, das Prinzip der Nettogesetzgebung aufzugeben und eine Vollgesetzgebung zu erarbeiten. Generell vertritt er die Meinung, dass die kantonalen Behörden nicht in der Lage seien, nur jene Daten zu bearbeiten, die sie für ihre gesetzliche Aufgabe benötigen würden. Schon deshalb seien die gesetzlichen Grundlagen seiner Meinung nach einengender zu formulieren. Inhaltlich vertritt er im Wesentlichen die Ansicht, es müssten alle Organe, nicht nur die Straf- und Strafvollzugsbehörden, ein Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeit führen. Zudem dürfe der Regierungsrat – gestützt auf die im erläuternden Bericht abgegebene Begründung – nicht von der Aufsicht durch den DSB ausgenommen werden. Schliesslich gab der DSB verschiedene redaktionelle und auf die spätere Rechtsanwendung bezogene Empfehlungen ab, die hier aber nicht von Bedeutung sind.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Gelb markiert, wo eine abweichende Regelung gefordert wird (Antwort: "Nein").

3.1 Gesetz über den Datenschutz

Art. 1 E-kDSG

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Bearbeiten von Daten natürlicher ~~und juristischer~~ Personen durch öffentliche Organe.

² Es gilt für die kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten und Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

³ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf:

- a. ~~privatrechtlich handelnde öffentliche Organe;~~
- b. ~~hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege;~~
- c. ~~Geschäfte des Kantonsrats und seiner Kommissionen;~~
- d. ~~öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;~~
- e. verwaltungsinterne Arbeitsmittel, die dem persönlichen Gebrauch dienen.

⁴ Vorbehalten bleiben Datenschutzregelungen in der Sachgesetzgebung, namentlich über die Bearbeitung von Gerichtsakten, Patientendaten und Einwohnerkontrolldaten.

⁵ In Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
DSB	Ja	Abs. 3: Es wird angeregt, die restlichen Ausnahmen (Bst. a und e) im Sinne der Einheitlichkeit ebenfalls zu streichen. <i>Bemerkung SSD: Privatrechtliches Handeln ist weiterhin vom Geltungsbereich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönlichen Notizen. Die beiden</i>

		<i>Ausnahmen haben nach wie vor praktische Bedeutung (so auch der KdK-Leitfaden, das nDSG sowie andere Kantone).</i>
--	--	--

Art. 2 E-kDSG

Grundsätze

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

² Bearbeiten öffentliche Organe gemeinsam oder mit Dritten Personendaten aus einer Datensammlung, so trägt der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung die Verantwortung; jedes öffentliche Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

³ Das öffentliche Organ muss den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

⁴ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 benachrichtigen die Behörde, von der die Personendaten stammen, sowie die Empfängerinnen und Empfänger, denen die Personendaten bekannt gegeben wurden, über getroffene Berichtigungsmassnahmen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
FDP	Ja	Abs. 3: Eine ISO Zertifizierung, wie sie im Bericht vorgeschlagen wird, ist zu aufwendig und nicht sinnvoll.
SVP	Ja	Abs. 3: Für den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine pragmatische Lösung mit entsprechenden Vorlagen und Anleitungen für die Behörden anzustreben. Eine ISO Zertifizierung ist mit massiven Kostenfolgen und grossen ständigen bürokratischen Aufwendungen verbunden. Eine solche Lösung würde von uns klar abgelehnt.
	Nein	Abs. 4: Im Grundsatz sollten im Sinne des Bürgers eigentlich alle Behörden und nicht nur die Straf- und Strafvollzugsorgane der Benachrichtigungspflicht bei "fehlerhaften, nicht korrekten Daten" unterstellt werden. <i>Bemerkung SSD: Der rechtmässigen Datenbearbeitung wird in der gelebten Verwaltungspraxis bereits umfassend Rechnung getragen (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 und 5 und Art. 41 Abs. 2 Bst. b nDSG). Deshalb soll die neue Benachrichtigungspflicht gemäss Richtlinie (EU) 2016/680 nur soweit notwendig eingeführt werden. Es besteht kein Bedarf, dass alle öffentlichen Organe auf die aufwändigen standardisierten Prozesse verpflichtet werden. Sollte dennoch ein Bedarf bestehen, können der Regierungsrat und das Obergericht die Benachrichtigungspflicht für weitere öffentliche Organe als anwendbar erklären.</i>
DSB	Ja	Abs. 3: Die Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Organe den "Nachweis erbringen 'müssen' (und nicht nur 'können müssen)". <i>Bemerkung SSD: Gemäss dem Wortlaut der europäischen Gesetzgebung besteht die Pflicht darin, den Nachweis darlegen zu "können" (analog auch KdK-Leitfaden, andere Kantone z.B. ZG, AI; im nDSB fehlt eine allg. Regelung).</i>
SP	Ja	Abs. 4: Es ist unklar, was gemeint ist. Kann ein praktisches Beispiel im "Begleit" gemacht werden?

Art. 3 kDSG

Datenquellen

¹ Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen Person oder aus der Datensammlung eines öffentlichen Organs zu beschaffen.

² Eine andere Beschaffung von Personendaten ist ausnahmsweise zulässig, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

³ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung muss für die betroffene Person erkennbar sein.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
DSB	Ja	Abs. 1: Es wird empfohlen, "Datensammlung" durch "Datenbearbeitungstätigkeit" und "Register" durch "Verzeichnis" zu ersetzen (Einheitlichkeit, Auslegungsprobleme vermeiden). <i>Bemerkung SSD: Der Begriff "Register" kommt im kDSG nicht mehr vor. Der Begriff "Datensammlung" hat noch praktische Bedeutung und es sind keine Auslegungsprobleme ersichtlich (ebenso SG, AG [nur Def. aufgehoben], AI, AR, SZ, FR).</i>

Art. 4 E-kDSG

~~Vorabkontrolle~~Vorabkonsultation

¹ ~~Birgt~~ Ergibt eine Datenschutz-Folgenabschätzung der Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die geplante Bearbeitung von Personendaten ~~besondere trotz den vorgesehenen Massnahmen hohe~~ besondere trotz den vorgesehenen Massnahmen hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ~~in sich, so muss diese vorher durch zur Folge hat, holt das öffentliche planende Organ vorgängig die Stellungnahme der beauftragten Person für Datenschutz unterbreitet und von dieser geprüft werden ein.~~ in sich, so muss diese vorher durch zur Folge hat, holt das öffentliche planende Organ vorgängig die Stellungnahme der beauftragten Person für Datenschutz unterbreitet und von dieser geprüft werden ein.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
FDP	Ja	Mit Blick auf eine effiziente und effektive Datenschutzgesetzgebung soll die Konsultationspflicht nur für die Bearbeitungsrisiken der Straf- und Strafvollzugsorgane gelten. Der Verweis auf das Bundesgesetz ist daher durch eine Bestimmung im kDSG einzuschränken. <i>Bemerkung SSD: Art. 4 Abs. 1 E-kDSG ist bereits auf die Straf- und Strafvollzugsorgane beschränkt.</i>
SP	Ja	Was sind vorgesehene Massnahmen (Beispiele)? <i>Bemerkung SSD: Vgl. den "Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes" des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom August 2015 (abrufbar unter www.e-doeb.admin.ch).</i>
DSB	Nein	Datenschutzfolgen-Abschätzungen müssen alle Organe machen, nicht nur die Straf- und Strafvollzugsorgane. <i>Bemerkung SSD: Es trifft zu, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung für alle Organe gilt. Dies ist durch den Entwurf auch so vorgesehen (Art. 2 Abs. 1 kDSG i.V.m. Art. 22 nDSG).</i>

Art. 5 E-kDSG

~~Register~~Verzeichnis der ~~Datensammlungen~~Datenbearbeitungstätigkeiten

¹ Die ~~öffentlichen Organe müssen~~ öffentlichen Organe müssen Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 führen die notwendigen Verzeichnisse ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten und stellen diese Verzeichnisse ~~auf Anfrage der beauftragten Person für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen zur Registrierung im Register der Datensammlungen anmelden Verfügung.~~ auf Anfrage der beauftragten Person für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen zur Registrierung im Register der Datensammlungen anmelden Verfügung.

² ~~Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen:~~

- a. ~~die nur kurzfristig geführt werden;~~
- b. ~~deren Inhalt rechtmässig veröffentlicht ist;~~
- c. ~~die reine Hilfsdatensammlungen sind.~~

³Das Register ist öffentlich und von jedermann einsehbar.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
EG	Ja	Die Aufhebung der Registerführungspflicht für Datensammlungen wird begrüsst.
SP	Ja	Abs. 2 und 3: Warum werden diese Bestimmungen gestrichen? <i>Bemerkung SSD: Die Führung eines "Registers der Datensammlungen" durch die beauftragte Person für Datenschutz wird vom übergeordneten Recht nicht mehr verlangt. Dieses verlangt aber anstelle der Registerführung, dass die Straf- und Strafvollzugsorgane neu ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich führen (vgl. dazu die Ausführungen im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 zu Art. 5 E-kDSG [S. 17]).</i>
SVP	Nein	Bei Art. 5 ist im Sinne der Transparenz und der Bürgerrechte geltendes Recht beizubehalten. <i>Bemerkung SSD: Vgl. die vorangehenden Ausführungen.</i>
DSB	Nein	Es müssen alle Organe, nicht nur die Straf- und Strafvollzugsbehörden, ein Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeit führen. <i>Bemerkung SSD: Das stimmt nicht. KdK-Leitfaden (Ziff. 6.7): "Die Richtlinie 2016/680 sieht eine Pflicht, ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten zu führen, nur für Justiz- und Polizeibehörden vor. Dementsprechend kann eine solche Pflicht bereichsspezifisch umgesetzt werden." So geschehen u.a. in ZG, BL, SH, LU, SG, GL, AG.</i>
	Ja	Der DSB betont, dass er zukünftig keine solche Verzeichnisse für den Kanton oder die Gemeinden mehr führen wolle und könne. <i>Bemerkung SSD: Dies ist in der Vorlage bereits so umgesetzt.</i>

Art. 5a E-kDSG (neu)

Beratende Person für Datenschutz

¹ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichnen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (beratende Person für Datenschutz). Die Zuständigkeit erfasst nicht die justizielle Tätigkeit der Gerichte und der anderen unabhängigen Straforgane.

² Der Regierungsrat und das Obergericht können für mehrere Organisationseinheiten eine gemeinsame Person bezeichnen.

³ Die beratende Person für Datenschutz nimmt auch die Datenschutz-Folgenabschätzung vor.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
CVP	Ja	Es wird davon ausgegangen, dass der neue Art. 5a E-kDSG keinen Stellenausbau nötig macht.
FDP	Ja	Es wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Person innerhalb der bestehenden Organisation gefunden wird, ohne zusätzliche Stellen zu generieren.
DSB	Ja	Es könnten noch die Aufgaben explizit aufgeführt werden. <i>Bemerkung SSD: Die Aufgaben sind bereits definiert; es gelten die Aufgaben in Art. 10 Abs. 2 nDSG (Prinzip der Nettogesetzgebung), soweit RR und OG nicht selber legiferieren (Art. 8 Abs. 2 Bst. j E-kDSG).</i>

Art. 7a E-kDSG (neu)

Elektronische Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensysteme

¹ Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, dürfen von öffentlichen Organen in elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:

- a. Geschäfte zu bearbeiten;
- b. Arbeitsabläufe zu organisieren;
- c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;
- d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern;
- e. die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

² Anderen öffentlichen Organen oder Dritten darf Zugriff auf Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, gewährt werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
KG-Verband KG Sachseln KG Lungern KG Alpnach KG Giswil KG Kerns Ev.-ref. KGOW	Ja	<p>Der neue Art. 7a E-kDSG wird aufgrund des erläuternden Berichts so interpretiert, dass die Kirchgemeinden von Obwalden (inkl. Engelberg) gestützt auf diese neue Bestimmung künftig Zugriff auf die kantonale Datenplattform (KDPF) erhalten und die einschlägigen Daten im Umfang von Art. 7a bearbeiten dürfen.</p> <p>Sollte diese Gesetzesinterpretation nicht zutreffen, so wird beantragt, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden wie auch die Ev.-ref. Kirchgemeinde Obwalden benötigen diese Daten unter anderem im Zusammenhang mit der Anmeldung von Taufen, den Eheschliessungen, den Kirchenaustritten bzw. Wiedereintritten etc., was sich aus den gesetzlichen Aufgaben der röm.-kath. Pfarreien bzw. aus den gesetzlichen Aufgaben des ev.-ref. Pfarrers ergibt (vgl. dazu Art. 26 der Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden [alter Kantonsteil] vom 30. November 1989 [GDB 160.2]).</p> <p><i>Bemerkung SSD: Art. 7a E-kDSG stellt die Rechtsgrundlage dar, um solche Daten mittels elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensysteme bekanntzugeben. Gestützt allein darauf kann die Datenbearbeitung der Kirchgemeinden aber nicht legitimiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Datenbezug von der KDPF für die Kirchgemeinden im kantonalen Registerharmonisierungsrecht genauer zu regeln. Dabei sind die gesetzlichen Aufgaben, welche die Datenbearbeitungen legitimieren, auf kommunaler Ebene zu regeln.</i></p>
DSB	?	<p>Abs. 1: Die Idee einer solchen Regelung ist nachvollziehbar. Nicht sicher ist, ob das Bestimmtheitsgebot erfüllt ist. Denn das Bearbeitungsrecht muss sich aus dem Gesetz ergeben.</p> <p>Abs. 2: Es wird empfohlen die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe abzuschwächen, um den "Begehrlichkeiten" der öffentlichen Organe entgegenzuwirken.</p> <p><i>Bemerkung SSD: Der Wortlaut der Regelung ist aus dem neuen Bundesrecht entnommen (Art. 57h^{bis} nRVOG; analoge Regelungen auch in LU, GL). Vgl. auch die Ausführungen im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 zu Art. 7a E-kDSG (S. 18 f.): "Die vorgeschlagene Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage dar, um solche Daten per Abrufverfahren bekanntzugeben. Die gesetzliche Grundlage, die es den öffentlichen Organen erlaubt, für einen bestimmten Zweck Personendaten zu bearbeiten, muss sich aber nach wie vor aus den Sacherlassen ergeben."</i></p>

Art. 9 E-kDSG

Beauftragte Person für Datenschutz
a. Wahl und Stellung

¹ Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine in Datenschutzfragen spezialisierte Person als Beauftragte für den Datenschutz sowie eine qualifizierte Stellvertretung.

(...)

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
SVP	Nein	Abs. 1: Die für den Datenschutz beauftragte Person sollte qualifiziert und nicht spezialisiert sein. <i>Bemerkung SSD: Mit Blick auf das gemeinsame Datenschutzorgan SZ/OW/NW wurde eine analoge Formulierung wie im Kanton Schwyz gewählt.</i>

Art. 10 E-kDSG

b. Aufgaben

~~⁴ Die beauftragte Person für Datenschutz ist kantonales und kommunales Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz.~~

² Die beauftragte Person für Datenschutz:

a. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;

b. berät die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes ~~und vermittelt zwischen ihnen;~~

b1. sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;

c. nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;

d. legt Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

³ Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

a. Kontrollen bei den öffentlichen Organen durchführt;

~~b. geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft~~Stellung nimmt zu Vorabkonsultationen;

c. Eingaben und Meldungen behandelt, die den Datenschutz betreffen;

~~d. das Register der Datensammlungen führt;~~

e. mit den Kontrollorganen der andern Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen arbeitet;

f. zuhanden des Kantonsrats jährlich einen Rechenschaftsbericht erstellt.

⁴ Die beauftragte Person für Datenschutz kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
SP	Ja	Abs. 3 Bst. c: Was ist unter "Meldungen" zu verstehen? <i>Bemerkung SSD: Es wird dazu auf die Ausführungen im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 zu Art. 10 Abs. 3 E-kDSG (S. 21) verwiesen.</i>

SVP	Nein	Abs. 3 Bst. d: Bezugnehmend auf den Einwand betreffend Art. 5 ist deshalb diese Aufgabe beizubehalten. <i>Bemerkung SSD: Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 5 E-kDSG.</i>
DSB	Ja	Abs. 3 Bst. b: Der DSB bemerkt, dass er die Vorabkonsultationen durchführe, weshalb er dazu nicht Stellung nehmen könne. Es werde daher empfohlen, nicht "Stellungnahme zu Vorabkonsultationen", sondern "Stellungnahme zu Datenschutz-Folgenabschätzung" zu schreiben. <i>Bemerkung SSD: Der Einwand ist nicht nachvollziehbar, denn das öffentliche Organ konsultiert den DSB, nicht umgekehrt. Zur Klarstellung wird aber der Passus vorgeschlagen: "... Stellung nimmt im Rahmen von Vorabkonsultationen".</i>
	Ja	Abs. 3 Bst. c: Der DSB fragt, ob es hier – wie wohl aus dem Bericht zu entnehmen sei – um die neu einzuführenden Meldungen betreffend Verletzung des Datenschutzes gehe? Und werde die Meldepflicht im kDSG absichtlich nicht erwähnt, da infolge Nettogesetzgebung das nDSG zur Anwendung gelange? Dies sei im erläuternden Bericht zu beantworten. <i>Bemerkung SSD: Die Fragen sind bereits in den Ausführungen des erläuternden Berichts vom 24. November 2022 zu Art. 10 Abs. 3 E-kDSG (S. 21) beantwortet.</i>
	Nein	Abs. 3 Bst. d: Wie bereits erwähnt, müsste alle öffentlichen Organe ein Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten führen. <i>Bemerkung SSD: Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 5 E-kDSG.</i>
	Ja	Abs. 3 Bst. f: Es wird empfohlen, den Rechenschaftsbericht neu im Rhythmus von 2 Jahren, anstatt jährlich herauszugeben. Dies bedinge aber eine Absprache mit SZ und NW. <i>Bemerkung SSD: Es besteht kein Änderungsbedarf. Aufgrund der verspäteten Eingabe des DSB sind solche Absprachen auch nicht mehr möglich. Es wird vorgeschlagen, den Begriff "jährlich" zu streichen, um in einem späteren Zeitpunkt diskutieren zu können, ob der Rhythmus verändert werden soll.</i>

Art. 11a E-kDSG (neu)

d. Ausnahmen von der Aufsicht

¹ Von der Aufsicht der beauftragten Person für Datenschutz sind ausgenommen:

- a. der Kantonsrat;
- b. der Regierungsrat;
- c. die Gerichtsbehörden im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit;
- d. die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit im Strafverfahren;
- e. die übrigen kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
GLP	?	Abs. 1 Bst. a und b: Im erläuternden Bericht ist nicht ausgeführt, ob die Ausnahmen von der Aufsicht betreffend Kantons- und Regierungsrat unter SEV 108+ und Richtlinie (EU) 2016/680 möglich sind. Die GLP ist der Ansicht, dass die Ausnahmen von der Aufsicht so restriktiv wie möglich gehandhabt werden sollten. <i>Bemerkung SSD: Die Richtlinie (EU) 2016/680 ist nur auf Straf- und Strafvollzugsorgane anwendbar und – soweit ersichtlich – deshalb nicht massgebend für Kantonsrat und Regierungsrat. Das SEV 108+ schliesst die Möglichkeit</i>

		<i>nicht explizit aus. Der KdK-Leitfaden (Ziff. 8.2) führt aus: " Allenfalls können aufgrund der Gewaltenteilung auch das kantonale Parlament und die kantonale Exekutive von der Aufsicht (...) ausgenommen werden." Der Bund und verschiedene Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. auch die Ausführungen im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 zu Art. 11a E-kDSG [S. 21 f.]).</i>
DSB	Nein	Die Begründung im erläuternden Bericht genügt nicht, um den Regierungsrat von der Aufsicht auszunehmen. Die Ausnahme muss nicht so erfolgen. <i>Bemerkung SSD: Der DSB führt nicht aus, weshalb die Begründung nicht genügen sollte. Die Begründung im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 zu Art. 11a E-kDSG (S. 21 f.) ist im Wesentlichen dieselbe, wie jene von Bund und z.B. BL, BS, GL, SG. Die Begründung wird jedoch noch angepasst.</i>

Art. 14 E-kDSG

c. Aufsicht Sachverhalt, Verfügung und Rechtsmittel

¹ Die beauftragte Person für Datenschutz wird von sich aus oder auf Anzeige hin tätig.

² Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzbestimmungen verletzt werden, so beantragt die beauftragte Person für Datenschutz dem öffentlichen Organ ~~oder dessen übergeordneter~~ Massnahmen. Die übergeordnete Behörde ~~Massnahmen~~ ist zu orientieren.

⁴ Wird dem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen, so erlässt ~~das öffentliche Organ oder die Behörde beauftragte Person für Datenschutz bei erheblichen Datenschutzverletzungen~~ eine anfechtbare Verfügung. Gegenüber dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht kann keine Verfügung erlassen werden.

⁵ ~~Der Dem öffentlichen Organ und der beauftragten Person für Datenschutz~~ steht stehen das Beschwerderecht zu. Das für die Beschwerde einreichung zuständige öffentliche Organ bestimmt sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 und die anzurufenden Beschwerdeinstanzen nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
DSB	Ja	Abs. 3 und 4: Es wird als Alternative vorgeschlagen, dass der DSB nicht einen Antrag stellt, sondern eine Empfehlung erlässt, die er dann, wenn ihr nicht entsprochen wird, ganz oder teilweise in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen kann. <i>Bemerkung SSD: Der Grundmechanismus "Antrag – Verfügung" entspricht dem Verwaltungsverfahren im Kanton Obwalden. Er besteht seit dem Inkrafttreten des kDSG im Jahr 2008 und hat sich bewährt. Einer Empfehlung fehlt zudem die nötige Verbindlichkeit und eventuell auch Klarheit (analog z.B. BE, FR; AR [kein Vorverfahren]). Die Anpassung als "kann-Bestimmung" erscheint jedoch sinnvoll; sie lässt dem DSB mehr Spielraum.</i>
	Ja	Abs. 5: Es wird empfohlen, die Rechtsmittelinstanzen aus Transparenzgründen nicht durch einen Verweis auf das Öffentlichkeitsgesetz, sondern explizit im kDSG zu statuieren. <i>Bemerkung SSD: Der dynamische Verweis entspricht im Kanton Obwalden der gängigen Gesetzgebungstechnik und wird aufgrund seiner Vorteile häufig verwendet. Der Verweis richtet sich nur an Behörden. Diesen kann eine gewisse Komplexität der gesetzlichen Grundlagen – zugunsten einer schlanken Gesetzgebungslösung – zugemutet werden.</i>

3.2 Fremdänderungen

Art. 17b E-BRG

Bearbeitung von Personendaten

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile Daten, welche die Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen des Bewerbers erlauben, und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
SVP	Nein	Bezugnehmend auf "Kapitel 0" (gemeint sind wohl die "Eingangsgedanken" im Vernehmlassungsschreiben, vgl. nachstehend Ziff. 5 [Weitere Bemerkungen]) wird vorgeschlagen, den Art. 17b beizubehalten. <i>Bemerkung SSD: Entspricht dem Wortlaut des neuen Bundesrechts (Art. 44 nBüG).</i>
DSB	Ja	Es besteht ein grosser Ermessensspielraum. Daher wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendigen Daten bearbeitet werden dürfen.

Art. 17c E-BRG

Amtshilfe

¹ Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BüG. Die Behörden, Anstalten und Werke des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
GLP	Nein	Dass die Behörden für die Abklärung zur Erteilung des Bürgerrechts die Daten von Strom- und Wasserbezug vom zuständigen Werk einverlangen, erachtet die GLP als zu weitgehend. Ausserdem bräuchte diese Abfrage einer expliziten gesetzlichen Grundlage. Die vorgeschlagenen Änderungen genügen dafür unseres Erachtens nicht.
DSB	Ja	Es wird darauf hingewiesen, dass gestützt auf diese Bestimmung und nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip der Datenbezug betreffend Strom- und Wasserverbrauch nur in den erwähnten Einzelfällen geschehen darf (es wird davon ausgegangen, dass die Aufzählung abschliessend ist).

Art. 10 E-kRHG

Datenschutz

¹ Für die Auskunftserteilung gelten die Bestimmungen der Einwohnerregisterverordnung. Im Übrigen ist die Datenbekanntgabe an Private unzulässig.

² Die mit der Aufsicht befassten Stellen können Personendaten aus den Registern, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit notwendig ist.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
DSB	?	Abs. 2: Die Bestimmung sei "ziemlich ungenau formuliert, so dass tendenziell zu viele Personendaten bearbeitet werden" könnten. Zudem erscheine fraglich, ob sie genügend bestimmt sei.

		<i>Bemerkung SSD: Art. 10 Abs. 2 E-kRHG ist genügend bestimmt. Darüber hinaus wird diese Bestimmung in Art. 3 Abs. 3 E-ERV zusätzlich noch konkretisiert (vgl. die Ausführungen im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 zu Art. 3 Abs. 3 E-ERV [S. 25 f.]). Gleichwohl wird die Bestimmung nochmals überprüft.</i>
--	--	--

Art. 40

Vernichtung von Daten und Löschung von Aufzeichnungen

¹ Polizeiliche Falldaten, die nicht mehr ständig benötigt werden, sind dem Staatsarchiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Vernichtung. Die übrigen Daten sind von der Kantonspolizei von Amtes wegen zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.

² Aufzeichnungsmaterial gemäss Art. 22 und Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet, vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Vernehmlasser	Antwort	Begründung
DSB	Nein	<p>In Bezug auf Art. 37 PolG (Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme) wendet der DSB ein, auch Polizeijournale müssten nach den massgebenden Vorgaben aufbewahrt werden und das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht (Art. 8 und 9 DSGVO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 kDSG) müsse gewährt sein. Die Vernichtung müsse zwischen KAPO, STK und DSB entschieden werden.</p> <p><i>Bemerkung SSD: Die vom DSB angesprochenen Themen sind nicht Inhalt von Art. 37 E-PolG, sondern von Art. 40 PolG, wo es um die Löschung von Daten geht. Selbstverständlich kann ein formelles Gesetz über die Löschung spezielle datenschutzrechtliche Regelungen erlassen (Art. 1 Abs. 4 kDSG). Die Einwände des DSB sind daher nicht nachvollziehbar (die vom DSB zitierten Bestimmungen scheinen sich offenbar noch auf das alte Recht zu beziehen). Gleichwohl wird die Bestimmung nochmals überprüft.</i></p>

4. Weitere Bemerkungen

Vernehmlasser	Bemerkung
EG	Die vorgeschlagenen Änderungen werden allesamt begrüsst. Die Einwohnergemeinderäte haben keine Änderungen zum Entwurf des Sicherheits- und Sozialdepartements.
SP	Der nötige Nachvollzug an das übergeordnete nationale und supranationale Datenschutzrecht wird unterstützt. Es wird allen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Insbesondere ist das Konzept der Netto-Gesetzgebung beizubehalten.
CVP	<p>Die Anpassungen an das übergeordnete Recht sind notwendig und der Revisionsentwurf überzeugt.</p> <p>Der pragmatische Ansatz, so schlank und effizient vorzugehen, wird unterstützt. Namentlich wird die Beibehaltung des Nettoprinzips unterstützt. Ebenso dass die Revision nur im Umfang nachvollzogen werden soll, wo tatsächlich eine verbindliche Notwendigkeit zum Nachvollzug besteht.</p> <p>Es wird darauf vertraut, dass die aus Gründen eines effizienten Datenschutzes notwendigen Prozesse und Abläufe verwaltungsintern bereits heute gelebte Praxis sind. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision (allein aus Gründen des Datenschutzes) einen Ausbau der Pensen in den von der Revision vorab betroffenen Straf- und Strafvollzugsbehörden zur Folge haben sollte.</p>
FDP	Die Stossrichtung, welche mit dem Nachtrag verfolgt wird, wird begrüsst. Die vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen werden grundsätzlich unterstützt und befürwortet.

GLP	<p>Die zeitnahe Umsetzung des europäischen Datenschutzrechts und die vorgeschlagenen grundsätzlichen Änderungen werden begrüsst. Ebenso dass der Vollzugsaufwand gering gehalten werden soll. Das Prinzip der Nettogesetzgebung ist beizubehalten.</p> <p>Folgende Aspekte der geplanten Änderungen werden als problematisch angesehen: Der Vollzugsaufwand für die öffentlichen Organe und die beauftragte Person für Datenschutz soll schlank gehalten werden. Dies führt aber zu einem für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlichen, unübersichtlichen und komplizierten Gesetz. Dies ist der Transparenz abträglich. Gerade im Bereich des Datenschutzes wird dies kritisch betrachtet.</p> <p>Es würde begrüsst, wenn die Bundesregelungen der Einfachheit halber übernommen und daher keine Einschränkungen auf die Straf- und Strafvollzugsorgane erfolgen würden.</p> <p><i>Bemerkung SSD: Die Ausdehnung der Regelungen auf alle kantonalen öffentlichen Organe ist nicht notwendig und wäre allein aufgrund der Transparenz unverhältnismässig. Die allgemein komplexe Materie des Datenschutzrechts muss ohnehin in Bund und Kantonen durch Merkblätter, Anleitungen etc. transparent gemacht werden. Die Einschränkung auf die Straf- und Strafvollzugsorgane lässt dagegen die Möglichkeit offen, dass die anderen öffentlichen Organe den Datenschutz auf einfachere und effizientere Weise umsetzen können.</i></p>
SVP	<p>(Eingangsgedanken) Es ist einmal mehr beängstigend und befremdend, wie zum Ausdruck kommt, dass mit den Abkommen von Schengen und Dublin Europarecht übernommen werden muss und unsere urdemokratischen Grundsätze schlicht ausgehebelt werden.</p> <p>Es fehlt im gesamten Bericht zur endgültigen Beurteilung die Stellungnahme des DSB. Diese wäre hilfreich für weitere Gedankengänge der doch sehr trockenen und komplexen Materie. Diese Stellungnahme sollte in der Botschaft vorliegen.</p> <p><i>Bemerkung SSD: Der DSB hat im Mitberichtsverfahren nicht Stellung genommen zu den Entwürfen. Im Vernehmlassungsverfahren ist seine Stellungnahme verspätet eingetroffen. Sie wird, soweit sie vorliegend relevant ist, in die Botschaft eingearbeitet.</i></p> <p>Es wird befürchtet, dass die konsequente Umsetzung dieser Datenschutzvorgaben eine erneute Kostensteigerung für den Steuerzahler zur Folge hat.</p> <p>Offene Frage: "Nehmen wir mal an, dass es aus persönlicher Sicht 'fehlerhafte nicht korrekte Daten' gibt. Wie können diese im Sinne des Bürgers möglichst einfach korrigiert werden und wie wird dies sichergestellt? Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?"</p> <p><i>Bemerkung SSD: Für die Beantwortung dieser Fragen wird insbesondere auf Art. 6 Abs. 5 nDSG (Überprüfung der Richtigkeit), Art. 25 nDSG (Auskunftsrecht der betroffenen Person), Art. 41 nDSG (Ansprüche und Verfahren), Art. 14 E-kDSG (Aufsicht und Rechtsmittel) verwiesen.</i></p> <p>(Schlussgedanken) Die gesamten Abläufe zum Datenschutz und dessen Handhabung sollen innerhalb des IKS vereinheitlicht werden.</p>
ZVT OW	<p>Die vorliegende Gesetzesmaterie ist inhaltlich sehr komplex und es ist mehrheitlich übergeordnetes Recht zu übernehmen. In der Hoffnung, dass die Politikverantwortlichen das revidierte Datenschutzgesetz bürgerkonform ausgestalten, wird auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Es ist einmal mehr beängstigend und befremdend, wie zum Ausdruck kommt, dass mit den Abkommen Schengen und Dublin Europarecht übernommen werden muss.</p>
DSB	<p>Aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, das Nettoprinzip aufzugeben und ein umfassendes Datenschutzgesetz zu erarbeiten.</p> <p>In Art. 32a der Verordnung zum Ausländerrecht und in Art. 10 der Verordnung zum Staatsarchiv werde der Begriff "Persönlichkeitsprofil" (ersatzlos) gestrichen. Der DSB fragt sich, ob nicht geplant gewesen sei, den Begriff "Persönlichkeitsprofil" durch den Begriff "Profiling" zu ersetzen?</p> <p><i>Bemerkung SSD: Der Begriff des Persönlichkeitsprofils in unseren kantonalen Erlassen geht neu nicht über den Begriff des Datenbearbeitens hinaus (vgl. die Ausführungen im erläuternden Bericht vom 24. November 2022 [S. 13]).</i></p>

	Der DSB macht verschiedene Ausführungen und gibt Informationen ab zur späteren Rechtsanwendung.
--	---